



STADT ASCHAFFENBURG

2/3622-EMDE-11-Fri

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Antrag der Firma EMDE Apev GmbH vom 02.07.2024 zur Änderung der bestehenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen am Standort Glattbacher Str. 70, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

1 Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma EMDE Apev GmbH betreibt am Standort Glattbacher Str. 70, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Betreiberin hat für die bestehende Anlage mit Unterlagen vom 02.07.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) beantragt. Der Antrag umfasst im Einzelnen:

- Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Zerkleinerung von weniger als 49 t/d Altholz
- Erstbehandlung inklusive Schadstoffentfrachtung von Elektro- und Elektronikaltgeräten mit einem Durchsatz von weniger als 1 t/d

Eine Erhöhung genehmigter Kapazitäten im Bereich Eisen- und Nichteisenschrotten ist mit der geplanten Änderung nicht verbunden.

1.2 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Bei dem unter Nr. 1.1 beschriebenen Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage, die gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf. Durch die Änderung können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, welche für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE 26 STA 000 001 916 58
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde
verwenden oder QR-Code scannen



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN



Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	V	
8.11.2.2	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag	V	
8.12.1.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen	V	
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V	
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen	V	

Die in vorstehender Spalte 2 (Verfahrensart) genannten Buchstaben haben lt. Anhang 1 der 4. BlmSchV folgende Bedeutung:

V: Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der vorliegende Antrag ist daher grundsätzlich im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG zu behandeln (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) der 4. BlmSchV).

Die bestehende Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich des UVPG, die einschlägige Nummer der Anlage 1 zum UVPG lautet:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
8.7.1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t		S

Es ist daher im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

1.3 Zugrundeliegende Unterlagen

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde)
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)

2 Durchführung der Vorprüfung

2.1 Allgemeines zur Vorgehensweise

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gelten bei Änderungsvorhaben die Regelungen für Neuvorhaben nach § 7 UVPG entsprechend. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Es ist daher zu prüfen, ob eines oder mehrere der dort genannten Schutzkriterien im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind, ob das Vorhaben also in einem solchen Schutzkriterium liegt, daran angrenzt oder sich sonst negativ darauf auswirken kann.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wäre in diesem Fall bereits beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2.2 Standort des Vorhabens

Entsprechend dieser Ausführungen wird im Folgenden die grundsätzliche Betroffenheit der einzelnen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG geprüft („erste Stufe“):

Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Biotop, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Der Standort der Anlage liegt im Überschwemmungsgebiet der Aschaff. Da jedoch für die bereits genehmigte Anlage keine flächenmäßige Erweiterung geplant ist, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich solch zentrale Orte, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Denkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Zwischenergebnis

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist eine weitere Prüfung nicht notwendig.

3 Ergebnis der Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben der Firma EMDE Apev GmbH am Standort Glattbacher Str. 70, 63741 Aschaffenburg, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführt. Es wurde der Standort des Vorhabens geprüft und in diesem Bericht dargelegt.

Insgesamt ergibt sich aus der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4 Abschließende Hinweise

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird mit Nennung der wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im Main-Echo vom 11.10.2024 sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen veröffentlicht. Des Weiteren ist die Bekanntmachung sowie der vorliegende Bericht unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Aschaffenburg, den 04.10.2024

gez.
Heike Schmitt
Amtsleiterin